

99110033021000, 99110033021000

Schlachtung: Weisungsbefugte verantwortliche Person für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen beim Schlachten benennen

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9530437/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110033021000, 99110033021000
Leistungsbezeichnung I	Schlachtung: Weisungsbefugte verantwortliche Person für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen beim Schlachten benennen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Nutztiere, Tiere, Transportgewerbe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Verpflichtung (021)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_16.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-TierSchZustVMVrahmen https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_16.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-TierSchZustVMVrahmen
Teaser	Sie oder Ihr Betrieb schlachten mindestens 50 Großvieheinheiten wöchentlich oder stellen Arbeitskräfte bereit, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten? Dann müssen Sie aus Tierschutzgründen einen weisungsbefugten Verantwortlichen benennen.
Volltext	<p>Wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachten oder • Arbeitskräfte bereitstellen, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten, <p>müssen Sie der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes benennen. Zudem kann derjenige, der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen betreibt oder • die Tiere gewerbsmäßig transportieren oder

Modul

Sachverhalt

- in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden oder
 - Einrichtungen, in denen Wirbeltiere zur Entnahme von Organen oder Geweben für nicht wissenschaftliche Zwecke verwendet werden (Transplantation von Organen oder Geweben, Anlegen von Kulturen, Untersuchung isolierter Organe, Gewebe, Zellen) oder
 - zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden oder
 - nicht gewerbsmäßig Zirkusbetriebe betreibt
- Einrichtungen, durch die zuständige Behörde im Einzelfall verpflichtet werden, einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen zu benennen (gilt nicht für Betriebe nach § 11 Erlaubnispflicht).

Erforderliche Unterlagen

Darlegung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Verantwortlichen.

Voraussetzungen

- Wenn Sie
- als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachten oder
 - Arbeitskräfte bereitstellen, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten,
- haben Sie der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes zu benennen.
- Im Einzelfall können auch Betreiber folgender Tierhaltungen, Einrichtungen und Betriebe zur Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen verpflichtet werden:
- Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen,
 - Wirbeltiere zu folgenden Zwecken verwendet werden: das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben, um zu anderen als zu wissenschaftlichen Zwecken die Organe oder Gewebe zu transplantieren, Kulturen anzulegen oder isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen
 - Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden,
 - Einrichtungen und Betriebe,
 - die gewerbsmäßig Tiere transportieren,

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden, • Zirkusbetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden. • Einrichtungen, in denen
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	Betriebe, die zur Benennung verpflichtet sind, teilen der zuständigen Behörde den weisungsbefugten Verantwortlichen sowie seine dieser Funktion zugrundeliegenden und diese begründenden Fähigkeiten und Fertigkeiten mit.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Ein Rechtsbehelf gegen die Benennung entfällt. Ein Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt, der aufgrund behördlicher Zweifel an der Fähigkeit des Benannten, für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes sorgen zu können, ergeht, ist in dem Verwaltungsakt selbst aufgeführt.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Bestellung eines weisungsbefugten Verantwortlichen zur Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes • Verpflichtung betrifft Schlachtereien oder Betriebe und Ihre Mitarbeiter, die mindestens 50 Großvieheinheiten schlachten oder Arbeitskräfte bereitstellen, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten • Verpflichtung kann im Einzelfall auch für andere Tierhaltungen beziehungsweise Betriebe mit Umgang mit Tieren behördlich angeordnet werden • dient der Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes • zuständig: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Formulare	
Ursprungsportal	Slaughter: designate a person authorized to issue instructions who is responsible for compliance with animal welfare requirements during slaughter, Schlachtung: Weisungsbefugte verantwortliche Person für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen beim Schlachten benennen